

Thurgau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 25

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schurgau. Schulangelegenheiten. Der Große Rath war in den drei ersten Tagen voriger Woche versammelt, und beschäftigte sich mit der Erledigung der dringendsten laufenden Geschäfte und der Berathung zweier Gesetzesvorschläge über die Organisation des Lehrerseminars und die Schulökonomie. Die Geschäfte der erstern Art beschlugen wesentlich Wahlen, als: die Bestellung des Bureau (Präsident: Herr Staatsanwalt Häberli), die Wahl der Ständeräthe, die Erneuerungswahl der Mitglieder und Suppleanten des Sanitätsrathes und des für die kantonale Strafrechtspflege bestehenden Kriegesgerichtes und die Bestellung reglementarisch vorgeschriebener Kommissionen (der Petitionskommission und die Kommission für Prüfung der Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes und des Obergerichtes, sowie der Staats- und Klosterrechnungen pro 1858 und des Budgets pro 1859). Dazu kommen auch noch verschiedene Kreditbegehren, die Verabreichung von Staatsbeiträgen beschlagende Petitionen und Naturalisationsgesuche (worunter auch diejenigen der beiden an der Kantonschule angestellten Professoren Mann und Wolfgang). — Das revidirte und unbeanstandet angenommene Gesetz über die Organisation des Seminars unterscheidet sich sachlich von dem bisherigen dadurch, daß es diese Anstalt nunmehr definitiv organisirt, und bescheidene Gehaltserhöhungen für die Lehrer an derselben festsetzt. — Der Gesetzesentwurf über die Schulökonomie, enthaltend die Bestimmungen über die Lehrerbefoldung, das Schullokal und den Haushalt der Schule, ist der Ausfluß eines frühern Großrathsbeschlusses, welcher verlangt, daß die § 17 des Unterrichtsgesetzes den dürftigen Gemeinden ausgeschiedenen, außerordentlichen Beiträge von Seite des Staates kapitalisirt und denselben gegen eine nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Steuerkräfte vorzunehmende Fondsäufnung aushingegen werden sollen. (Diese Beiträge erreichen kapitalisirt annähernd die Summe von Fr. 500,000 und sollten nach der bei dem Erlasse des Unterrichtsgesetzes obgewalteten Intention so weit als möglich aus dem in der Liquidation begriffenen Klostergute genommen werden.) Ein lebhafter Kampf entstand über die Frage des Eintretens mit Bezug auf die, die Kapitalisirung der Beiträge und die Fondsäufnung der Schulgemeinden beschlagenden Bestimmungen. Man verlangte Verschiebung, weil ein einläßlicher, bestimmter Schlußbericht über die Liquidation des Klostervermögens noch nicht vorliege, und vorerst vom Erziehungsrathe eine Zusammenstellung der Beitragsbetreffnisse an die einzelnen Gemeinden und deren Gegenleistungen zu erstellen sei. Die erste Motivirung trat namentlich bei den um ihre Gunst besorgten katholischen Mitgliedern in den Vordergrund, die letztere bei denjenigen Mitgliedern, welche den Kompetenzen und dem Wirken des Erziehungsrathes nicht grün sind. Durch

Namensaufruf entschied sich eine starke Mehrheit für Eintreten in den Gesetzesentwurf, dessen Freunde zur Widerlegung des Verschiebungsantrages sich darauf beriefen, daß der Staat die außerordentlichen Staatsbeiträge wiederholt (durch Gesetz und spezielle Beschlüsse) ohne bestimmte Rücksicht auf die Quellen, aus denen sie zu bestreiten seien, den Gemeinden im Interesse des Volksschulwesens verheißen habe, daß überdies auch die Klosterrechnungen ein unbedingt beruhigendes Endergebnis der Liquidation in Aussicht stellen, und daß die Erstellung des verlangten Tableau (abgesehen von der Utilitätsfrage) in der Materie lediglich als ein die Vollziehung des Gesetzes bedingender Akt festgestellt werden könne. Mit diesem Vorgefichte war dann auch der Streit in der Sache selbst erledigt. In der artikelweisen Berathung rief dann noch einer andauernden, mitunter sehr heftigen Diskussion die Frage, ob die sog. Ansaßentaxen (welche die Nichtbürger in die Schulgemeindekasse zu bezahlen haben,) zur Bestreitung der ordentlichen Schulbedürfnisse jährlich verwendet werden dürfen, oder als Quelle der Fondsauffnung dienen sollen. Die Mehrheit (durch Stichtentscheid) erklärte sich für die letztere, auch im Gesetzesentwurfe ausgesprochene Ansicht. Wir zweifeln nicht, daß, wie Vieles im Leben, auch diese Gesetzesbestimmung nach und nach die mißbeliebige Seite verlieren und seiner Zeit Anerkennung finden wird. Unbeanstandet wurde die Lehrerbefoldung nach dem Vorschlage angemessen erhöht, so daß nunmehr, abgesehen von den Schulgeldern, den realen Nutznießungen (freier Wohnung und Pflanzland) und den wesentlich verbesserten Alterszulagen, das Minimum der fixen Befoldung Fr. 450 (früher Fr. 320) beträgt — eine Summe, welche, heinebens bemerkt, bereits die schwächern Gemeinden fast alle in den letztern Jahren aus freiem Antriebe überschritten haben. Das Gesetz mit seinen Neuerungen darf als eine die Interessen der Schule und die ökonomische Stellung der Schulgemeinden möglichst fördernde Maßnahme bezeichnet werden.

St. Gallen. Herr Dr. Weber hat seine Entlassung als Präsident des Kantonschulrathes dem kath. Administrationsrathe eingegeben, ohne Zweifel in Folge der neuesten politischen Ereignisse in seinem Kanton.

Glarus. Der Kantonallehrerverein war vorletzten Mittwoch 35 Mitglieder stark in Glarus versammelt, vernahm zur Eröffnung eine Rede des Präsidenten, Hrn. Lehrer Leuzinger in Mollis, in welcher derselbe eine Antwort gab auf die Frage: „Ist nicht die Existenz der Lehrer vielfach gefährdet, wenn ihnen bei allfälligen Klagen das Recht der Vertheidigung vor der Gemeinde abgeschnitten wird, und ist überhaupt ihre äußere Stellung eine so gesicherte, daß sie vor Unbill geschützt sind?“ Er erinnerte dabei an Spezialfälle der jüngsten Zeit, die ihn und einen seiner Amtsbrüder berühren und